Antrag : Erweiterung des Anspruches auf die Wahloption Zeit anstelle des tariflichen Zusatzgeld (T-ZUG) bei beruflicher Weiterbildung

Laufende Nummer: 345

Antragsteller/in:	GS Köln-Leverkusen (Bezirk Nordrhein-Westfalen)
Status:	in Bearbeitung
Sachgebiet:	E3. - Betriebs- und Tarifpolitik

Der 24. Ordentliche Gewerkschaftstag möge beschließen:

Wir fordern die IG Metall auf, in zukünftigen Tarifverhandlungen in der Metall- und Elektroindustrie die Regelung des Anspruches auf die Wahloption, das tarifliche Zusatzgeld (T-ZUG) in Zeit zu nehmen, auch auf die berufsbegleitende Weiterbildung auszudehnen.

In der Tarifrunde 2018 wurde die Wahloption Zeit anstelle des tariflichen Zusatzgeldes für Beschäftigte, die Kinder betreuen, Angehörige pflegen oder in Schicht arbeiten, ermöglicht. Für Beschäftigte, die sich neben ihrer Arbeit beruflich weiterbilden, besteht noch kein Anspruch auf Umwandlung.

Eine Weiterbildung wie z. B. ein Abend- oder Fernstudium erfordert von Seiten des Beschäftigten einen hohen zeitlichen Aufwand. Profitieren von den Ergebnissen wird allerdings nicht nur der Beschäftigte, sondern potentiell auch der Betrieb. Deshalb ist es in beiderseitigem Interesse, die Wahloption Arbeitszeit anstelle des tariflichen Zusatzgeldes auch auf die Anspruchsgrundlage berufsbegleitende Weiterbildung auszuweiten.

Beschlussdatum

18.03.2019